

BLVN Seniorenvertretung

Aktuelle Informationen

Ellernstraße 38
30175 Hannover
Telefon: (0511) - 324073
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg 04131-46977 bahr-lueneburg@t-online.de

Nr. 123

DEZEMBER 2018

Themen dieser Ausgabe:

1. Senioren studieren
 2. Selbsthilfepreis Niedersachsen
 3. dbb Bundesseniorenkongress 2018
 4. Amtsangemessene Alimentation (Beamte mit drei und mehr berücksichtigungsfähigen Kindern)
 5. Krankenkasse wechseln?
 6. Girokonten (versteckte Gebühren)
 7. Schwerbehinderung und Rente
 8. Patientenakte und Einsichtsrecht
 9. Schnelle Hilfe im Trauerfall (Broschüre)
-

1. Senioren studieren

Studieren im Alter liegt im Trend, Tendenz steigend! Das berichtet der Akademische Verein der Senioren in Deutschland. Neben Angeboten von Volkshochschulen oder freien Trägern gibt es auch an Universitäten verschiedene Möglichkeiten. Der AVDS gibt regelmäßig einen Studienführer heraus. Durch ihn erhalten Sie einen Überblick über alle Angebote. Etwa 55.000 Seniorinnen und Senioren zählt der Verein aktuell an deutschen Universitäten, die meisten von ihnen sind Gasthörer.

Der Weg in den Hörsaal oder Seminarraum ist relativ einfach. Bis auf einige Ausnahmen benötigt man kein Abitur und eine Altersbegrenzung gibt es auch nicht.

Die gewünschten Veranstaltungen müssen mit einem Gasthörerantrag bei den Fakultäten beantragt werden, die dann auf freie Kapazitäten geprüft werden. Die Kosten schwanken je nach besuchten Kursen von Uni zu Uni zwischen 40 und 300 Euro. Die Regularien unterscheiden sich von Bundesland zu Bundesland.

Vor allem an den großen Universitäten gibt es Angebote für Senioren, die sich unter jungen Studierenden nicht wohl fühlen. Diese heißen dann Seniorenkolleg, -akademie oder ganz einfach Seniorenstudium und kosten ähnlich viel wie ein Gasthörerstudium.

Nachstehend ein Beispiel, welches auch für andere Universitäten gelten kann:

- An der Universität Leipzig gibt es die Seniorenakademie. Dazu gehören das Seniorenstudium, das Seniorenkolleg und offene Angebote wie Sprachkurse oder Ringvorlesungen für alle Altersgruppen. Beim Seniorenkolleg bleibt man unter sich. In zwei Vortragsreihen können Interessenten ab 50 Jahren Vorträge aus verschiedenen Wissenschaftsgebieten besuchen. Prüfungen gibt es nicht, die Kosten liegen bei 60 Euro pro Semester.

Sollten Sie sich Klarheit über Angebote einer Universität oder grundsätzlich über Seniorenbildungsmöglichkeiten in Ihrer Region verschaffen wollen, dann versuchen Sie es über das Internet oder mit Hilfe des AVDS Studienführers.

pb

2. Selbsthilfepreis Niedersachsen

Mit dem Selbsthilfepreis möchte der Verband der Ersatzkassen in Niedersachsen ehrenamtliches Engagement im Rahmen der Selbsthilfe honorieren. Die Selbsthilfe leistet einen wertvollen Beitrag gegenseitiger Unterstützung und hilft dabei, Kompetenz in eigener Sache zu gewinnen, um eine Krankheit und ihre Folgen besser bewältigen zu können. Mit diesem besonderen Angebot ist die Selbsthilfe zu einem geschätzten Partner im Gesundheitswesen geworden.

Es soll das ehrenamtliche Engagement der Selbsthilfe würdigen und andere ermutigen, Probleme in die eigene Hand zu nehmen, in der Selbsthilfe aktiv zu werden.

Im Fokus des diesjährigen Selbsthilfepreises stehen Selbsthilfegruppen für Menschen mit psychischen Erkrankungen. Psychische Erkrankungen haben nach Krankenkassendaten erheblich zugenommen, sind für Betroffene und Angehörige enorm belastend und mit großen Herausforderungen verbunden.

Teilnahmeberechtigt sind ehrenamtlich tätige, regionale Selbsthilfegruppen mit Gesundheitsbezug aus Niedersachsen, die im Sinne des Sozialgesetzbuches V und des Leitfadens zur Selbsthilfeförderung durch die gesetzliche Krankenversicherung förderfähig sind.

Die Ersatzkassen stellen Preisgelder im Gesamtwert von 5.000 Euro zur Verfügung.

Termin: Die Beiträge müssen bis spätestens 31.12.2018 bei der vdek-Landesvertretung (Verband der Ersatzkassen e.V.) Niedersachsen eingegangen sein.

Quelle: Website Selbsthilfebüro Niedersachsen

3. dbb Bundesseniorenkongress 2018

Beim 2. dbb Bundesseniorenkongress am 28./29. Oktober 2018 wurde ein neuer Vorstand gewählt. Wolfgang Speck und Uta Kramer-Schröder haben nicht mehr kandidiert.

Neu wurde als Vorsitzender Dr. Horst-Günter Klitzing gewählt, ergänzt wurde der Vorstand durch Jürgen Mume, Max Schindlbeck, Klaus-Dieter Schulze und Anke Schwitzer.

Für den BvLB nahm der „Vertreter der besonderen Interessengruppe Senioren“ Willy Schröder (Mitglied im BvLB Bundeshauptvorstand) als Delegierter teil.

Der BvLB (Bundesverband der Lehrkräfte für Berufsbildung e.V.) ist der neue Dachverband nach dem Zusammenschluss von BLBS und VLW.

Quelle: BvLB

4. Amtsangemessene Alimentation

Der **dbb** beamtenbund und tarifunion weist in seiner Info Nr. 28 darauf hin, dass wegen des beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahrens (hier: Revision beim Bundesverwaltungsgericht, 2 C 28.17 u. a.) allen Mitgliedern zur Wahrung der Frist anzuraten ist, erneut einen

- Antrag auf Anpassung des Familienzuschlages ab dem dritten Kind für das Jahr 2018 und folgende Jahre

bei ihrem Dienstherrn, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind und sich die Dienstherrn nicht auf eine Vereinbarung eingelassen haben, dass es eines weiteren entsprechenden Antrages nicht bedarf.

Die Info und den Musterantrag als Anlage finden Sie im Internet.

Info Nr. 28

http://www.dokumente.dbb.de/dokumente_gl/GF/Infos2018/Info28-2018.docx oder als pdf Datei

Anlage

http://www.dokumente.dbb.de/dokumente_gl/GF/Infos2018/a1Info28-2018.docx oder als pdf Datei

Quelle: dbb beamtenbund und tarifunion

5. Krankenkasse wechseln?

Seit der Einführung des Gesundheitsfonds 2007 sind die allgemeinen Beiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für alle Versicherten gleich. Im Jahr 2018 liegt der Beitrag bei 14,6 Prozent des Bruttoeinkommens. Die Hälfte davon zahlt der Arbeitgeber, die andere Hälfte trägt der Arbeitnehmer.

Die einzelnen Kassen können darüber hinaus einen Zusatzbeitrag von ihren Mitgliedern verlangen, den zahlen Versicherte bis bisher allein.

Das soll sich ab dem 1. Januar 2019 ändern. Künftig werden die gesamten Krankenversicherungsbeiträge paritätisch finanziert. Rentner teilen sich den Zusatzbeitrag ab 2019 mit der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zusatzbeiträge wird es allerdings auch weiterhin geben. Meist ändern die Kassen die Beiträge zum Jahreswechsel. 2018 passten 28 Kassen ihren Zusatzbeitrag an.

Die großen Krankenkassen Barmer und AOK Bayern erheben 2018 einen Gesamtbeitrag von 15,7 Prozent, also jeweils einen Zusatzbeitrag von 1,1 Prozent. Der Gesamtbeitrag bei der AOK Baden-Württemberg beträgt 15,6 Prozent (1 Prozent Zusatzbeitrag) und bei der TK 15,5 Prozent (0,9 Prozent). Die DAK verlangt 16,1 Prozent (1,5).

Beispiel

Bei einem Wechsel in eine andere günstigere Krankenversicherung in 2018 in Geld ausgedrückt heißt das:

- Bruttoeinkommen 2018 eines Arbeitnehmers 4.425 €
- gesamter Beitragsatz der alten Krankenkasse AOK Baden-Württemberg 15.6 %
- gesamter Beitragsatz der neuen Krankenkasse HKK 15,19 % (somit 0,41 % günstiger)
- Arbeitnehmer-Beitrag 2018 bei der alten Krankenkasse 367 €
- Arbeitnehmer-Beitrag 2018 bei der neuen Krankenkasse 349 €
- Ersparnis beim Wechsel 2018: pro Monat 18 € = pro Jahr 216 €

Der Beitrag zur Pflegeversicherung ist in der Berechnung nicht berücksichtigt.

Wichtig zu wissen:

- Die tatsächliche Ersparnis wird durch die Steuer verringert.
- Ab 2019 teilt sich der Angestellte die Ersparnis mit seinem Arbeitgeber.
- Ein Wechsel sollte wohl überlegt werden, denn die Leistungen unterscheiden sich von Kasse zu Kasse.
- Es ist nicht möglich bei einem Wechsel durch einen Formfehler, einem Versehen aus der gesetzlichen Krankenversicherung herausfallen.
- In den zwei Monaten nach einer Kündigung müssen Sie noch den Zusatzbeitrag Ihrer alten Kasse, also bis zum Beginn Ihrer Mitgliedschaft in der neuen Kasse, bezahlen.
- Der Zusatzbeitrag für die GKV wird bei Angestellten vom Bruttolohn abgezogen.
- Rentner, deren Kassenbeiträge von der gesetzlichen Rentenversicherung überwiesen werden, erhalten die Mitteilung zum Zusatzbeitrag oft erst später. Für sie gilt der neue Beitragssatz erst im März des Jahres.

Quelle: Finanztip

6. Girokonten (versteckte Gebühren)

Die meisten Girokonten sind nicht kostenlos, auch die nicht, die kostenlos beworben werden. Die EU macht das nun deutlich durchschaubarer.

Ende Oktober trat die letzte Stufe der Zahlungskontenrichtlinie in Kraft. Seit dem Zeitpunkt muss Ihnen Ihre Bank einmal im Jahr genau aufschlüsseln, was Sie für Ihr Konto ausgegeben haben und zwar nach dem Muster der Finanzaufsicht BaFin, eine sogenannte „Entgeltaufstellung“.

Wenn Banken mit - kostenlos - werben, dann meinen sie, dass keine Kontoführungsgebühren anfallen, andere wohl.

- Kartengebühren, Gebühren für Überweisungen, Zahlungen in Fremdwährungen, Abhebungen in Fremdwährung, Abhebegebühren an fremden Automaten, Dispozinsen

Locker kommen hierdurch zwischen 100 und 200 Euro pro Jahr zusammen.

Es gibt allerdings keine einheitliche Linie wie die Banken die Zahlungskontenrichtlinie umzusetzen haben. Somit bekommen Kunden laut Umfrage die Entgeltaufstellung nur für das Vorjahr oder für das Jahr 2018 ab 1. Oktober. Erst 2020 gibt es dann eine ganzjährige Aufstellung. Weiterhin ist angedacht die Entgeltaufstellung nicht automatisch zu versenden sondern erst auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Die BaFin ist der Ansicht, dass die Entgeltaufstellung mindestens einmal jährlich auszuhändigen ist.

Quelle: Finanztip, BaFin

7. Schwerbehinderung und Rente

Eine Aufschlüsselung, was alles zu den rentenrechtlichen Zeiten gehört, steht im Sozialgesetzbuch VI ab Paragraph 54.

Eine nicht erreichte Wartezeit, so der Fachausdruck für die Mindestversicherungszeit, ist nach Aussage der Deutschen Rentenversicherung der häufigste Grund für die Ablehnung eines Antrags auf die

Schwerbehindertenrente. Es fällt nicht allen leicht auf die 35 Versicherungsjahre zu kommen, die Voraussetzung für den Bezug der Schwerbehindertenrente.

Nicht nur Zeiten, in denen Sie sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren, gelten. Zeiten der Kindererziehung, freiwilliger Versicherung, des Bezugs von Kranken- oder Arbeitslosengeld und auch aus einem Versorgungsausgleich gehören in die Berechnung der Wartezeit. Fachleute sind der Meinung bei einer Ablehnung noch einmal nachzurechnen.

Eine gesonderte Prüfung des Grads der Schwerbehinderung durch das Versorgungsamt zu Rentenbeginn gibt es nicht, wenn zum Zeitpunkt des Rentenanspruchs mindestens ein Grad der Behinderung von 50 durch den Ausweis dokumentiert wird.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung, Sozialgesetzbuch VI

8. Patientenakte und Einsichtsrecht

Fünf Jahre sind ins Land gegangen und noch immer trauen sich Patienten nicht Ärzten, Krankenkassen und Apotheken auf Augenhöhe gegenüberzutreten. Patienten können Angebote hinterfragen, Leistungen einfordern und so dazu beitragen, dass ein wirkungsvoller Wettbewerb im Gesundheitssystem stattfindet. Mit dem Patientenrechtegesetz hat die Bundesregierung die Position der Patientinnen und Patienten gegenüber den „Leistungserbringern“ und Krankenkassen gestärkt. Der Anwendungsbereich des Gesetzes beschränkt sich dabei nicht auf die Behandlung durch die Angehörigen der Heilberufe wie Ärzte, Zahnärzte und Psychotherapeuten, sondern erfasst auch die Angehörigen der weiteren Gesundheitsberufe wie Heilpraktiker, Physiotherapeuten und Hebammen.

Gesetzlich festgelegt durch das Patientenrechtegesetz, in Kraft getreten durch die Veröffentlichung im BGBl. I 2013, 277, ist die Pflicht des Behandelnden sämtliche für die Dokumentation wichtigen Umstände zeitnah in der Patientenakte zu dokumentieren und sie sorgfältig und vollständig zu führen. Zu dokumentieren sind insbesondere Befunde, Eingriffe und ihre Wirkungen sowie Einwilligungen und Aufklärungen.

Selbstverständlich darf der Patient jederzeit auch Einsicht in seine vollständige Patientenakte nehmen und Kopien davon anfertigen. Lehnt der Behandelnde die Einsicht ab, muss er seine Ablehnung begründen. Wird die Akte später geändert oder ergänzt, muss dies kenntlich gemacht werden. Das gilt auch für elektronisch geführte Akten. Die Dokumentation ist besonders wichtig in Haftungsfällen, wenn nach einem Behandlungsfehler geklagt wird. Die Dokumentation ist dann ein wichtiges Beweismittel im Prozess. Hat der Behandelnde gegen seine Befunderhebungs- und Befundsicherungspflicht verstoßen, bleibt unklar, ob der Behandelnde einen Befund überhaupt erhoben oder einen erhobenen Befund tatsächlich richtig gedeutet hat. Damit der Patient dennoch Beweis führen kann, wird zu Lasten des Behandelnden vermutet, dass die nicht dokumentierte Maßnahme auch nicht erfolgt ist.

Also trauen Sie sich und hinterfragen Sie, manch ein „Leistungserbringer“ muss dazu aufgefordert werden.

Quelle: Patientenrechtegesetz: §§ 630 A BGB FF, neu normiert

9. Schnelle Hilfe im Trauerfall (Broschüre)

Auch darüber muss gesprochen werden und Stiftung Warentest schreibt dazu:

- Ein Todesfall innerhalb der Familie oder des Freundeskreises versetzt die Hinterbliebenen oft in einen Schockzustand. Dabei muss gerade in der ersten Zeit vieles geregelt und entschieden werden.

„Schnelle Hilfe im Trauerfall“ (14,90 € oder 11,99 € als E-Book) führt durch alles, was in der nächsten Zeit ansteht: Bestattung, Erbschaft, Renten und Geld aus Versicherungen, Bankgeschäfte und Verträge, Steuern. Die beigelegten und erklärten Formulare und Musterschreiben helfen Ihnen bei allen wichtigen Formalitäten.

Zu bestellen über www.test.de - Schnelle Hilfe im Trauerfall - ISBN 978-3-86851-290-8

***Sehr geehrte Seniorenmitglieder, Kolleginnen und Kollegen!
Im Namen des Vorstandes des Berufsschullehrerverbandes Niedersachsen BLVN
wünschen Ihnen die Vertreter der Seniorinnen und Senioren
ein geruhames Weihnachtsfest
und für das kommende Jahr Gesundheit und Wohlergehen.***
